



## Beitrittsgesuch für Passiv- oder Gönnermitglieder

Ich/wir ersuche(n), als  **Passivmitglied**  **Gönner** in den Verein Singing Sailors' Crew Romanshorn aufgenommen zu werden.

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt für

- Passivmitglieder                      CHF 30.—
- Gönner                                      freiwilliger Beitrag, mind. jedoch CHF 50.- oder mehr.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Zahlungseingangs des Jahresbeitrages vom laufenden Jahr auf unser Konto bei der Raiffeisenbank Neukirch-Romanshorn, IBAN CH2781398000005003836. Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

Vom Auszug aus den Statuten wurde Kenntnis genommen.

Name/Vorname.....

Strasse..... PLZ/Ort.....

Tel. P.....Tel. G..... E-Mail.....

Ort/Datum..... Unterschrift.....

Auszug aus den Statuten der Singing Sailors' Crew Romanshorn vom 18. März 2010

**Art. 3 Arten der Mitgliedschaft**

- c) Passivmitglieder und Gönner können alle Personen mit Freude am seemännischen Gesang werden. Sie sind nicht stimmberechtigt, können aber, ausser an der GV, an allen öffentlichen Anlässen teilnehmen.

**Art. 4 Aufnahmeverfahren**

- b) Passiv – und Gönner Mitglieder stellen ein in der Form freies Aufnahmegesuch an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in eigener Kompetenz.

**Art. 5 Austritte**

- Austritte können auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Laufende Jahresbeiträge sind geschuldet. Eine entsprechende Meldung hat schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen.
- Mit dem Tod erlischt die Vereinsmitgliedschaft.

**Art. 6 Ausschluss**

Ein Mitglied kann durch die Generalversammlung auf begründeten Antrag eines Aktivmitgliedes oder des Vorstandes ausgeschlossen werden. Schwerwiegende Gründe sind u.a : Gravierende Verstösse gegen die Statuten, Schädigung des Ansehens des Chores oder Vereins. Das ausgeschlossene Mitglied wird schriftlich mit Begründung vom Vorstand orientiert.

**Art. 7 Ansprüche bei Austritt**

Weder bei freiwilligem Austritt noch bei Ausschluss, auch nicht bei Tod, bestehen irgendwelche Ansprüche an das Vereinsvermögen.

**Art. 29 Ansprüche bei Auflösung des Vereins**

Bei einer Auflösung des Vereins bestehen weder von Einzelmitgliedern noch von Gruppen irgendwelche Ansprüche an das Vereinsvermögen. Dieses und ein allfälliger Erlös aus dazu gehörenden Sachwerten gehen vollumfänglich an eine gemeinnützige Institution gemäss Beschluss der auflösenden Generalversammlung.